



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Helbra
über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Pfeiffer	Zimmer-Nr. 308
Durchwahl 03464/535 2225	Fax 03464/535 2294
E-Mail* Bianca.Pfeiffer@LKMSH.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AZ 15.12.10.021.020

24.03.2020

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2020, Beschluss des Gemeinderates vom 21.01.2020 – Beschluss Nr. HEL/BV/023/2019

Sehr geehrter Herr Böttge,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Helbra wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 03.02.2020 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Helbra, Beschluss-Nr. HEL/BV/023/2019 vom 21.01.2020, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2020 wird unter Zurückstellung aller Bedenken abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 4.900.000 € wird nur bis zu einer Höhe von 4.750.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und terminrecht weiter fortzuführen.
- 2.2. Es ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Helbra rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
4. Um die Haushaltssatzung 2020 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschloss am 21.01.2020 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2020. Am 03.02.2020 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 21.01.2020 (Beschluss-Nr. HEL/BV/023/2019) ergab keine Beanstandungen. Die Gemeinde Helbra räumte dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf Antrag vom 05.02.2020 eine Fristverlängerung bis zum 26.03.2020 ein.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Helbra ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 4.900.000 €.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Kommune verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Im § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Helbra sind der Gesamtbetrag der Erträge im Ergebnisplan in Höhe von 4.562.800 EUR und der Gesamtbetrag der Aufwendungen in Höhe von 4.407.700 EUR festgesetzt worden. Im Ergebnisplan wird für das Haushaltsjahr 2020 ein Jahresüberschuss in Höhe von 155.100 EUR ausgewiesen und der Haushaltsausgleich erreicht.



Die Jahresergebnisse der Gemeinde Helbra stellen sich aus Sicht des vorliegenden Haushaltsplanes 2020 wie folgt dar:

In €	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Erträge	4.258.200	4.562.800	4.274.800	4.356.500	4.266.300
Aufwendungen	4.471.400	4.407.700	4.267.600	4.238.100	4.185.800
Außerordentliches Ergebnis					
Ergebnis	-213.200	155.100	7.200	118.400	80.500

Für das Haushaltsjahr 2020 ist positiv zu bewerten, dass die Gemeinde Helbra den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **155.100 EUR** erreicht. Die mittelfristige Planung weist ebenfalls, mit der gesetzlichen Verpflichtung im Einklang stehend, ausgeglichene Ergebnisse aus.

Die Gemeinde Helbra legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2020 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor. Die Fortschreibung enthält teilweise geänderte Maßnahmen. Einige davon sind mit dem entsprechenden Einsparpotenzial beziffert worden.

Es erfolgte weiterhin eine Abrechnung der bisher umgesetzten Maßnahmen. Einige davon wurden in die „Fortschreibung“ für 2020 übernommen. Der in 2020 entstandene Haushaltsausgleich wird kontinuierlich bis zum Haushaltsjahr 2030 fortgeführt.

Mit der Umsetzung der bestehenden Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Gemeinde Helbra weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätslage zu verbessern.

Dennoch kann die Gemeinde Helbra zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von einer hergestellten bzw. nachhaltigen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ausgehen. Für die Bewahrung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ist auch auf die dynamische Entwicklung der Kommune abzustellen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und der Zahlungsfähigkeit stehen im Vordergrund.

In der Nachschau besteht seit Beginn der doppelhaushaltlichen Haushaltsführung zum 01.01.2013 aus der Haushaltsplanung heraus ein kumulierter Fehlbetrag in Höhe von 8.246.782,99 €, dessen Abbau die Gemeinde Helbra zu gewährleisten hat.

Bei einem Liquiditätskreditrahmen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 4.900.000 EUR und dessen dauerhafter Inanspruchnahme ist die Liquiditätslage der Gemeinde Helbra kritisch zu betrachten.

Im Weiteren ist mit einer möglichen Anpassung von Planansätzen zu rechnen, sobald der Gemeinde Helbra die geprüften Jahresabschlüsse vorliegen.

In der Vorschau bleibt, wie bereits mit der Haushaltsverfügung des Vorjahres zum Ausdruck gebracht, nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde, die Garantie für Jahresüberschüsse fraglich. Die risikobehaftete Entwicklung der Landeszuweisungen, Zahlungsver-

pflichtungen aus Umlagen sowie finanzielle Auswirkungen aus gesetzlicher Verpflichtung nehmen großen Einfluss auf die strukturelle Haushaltssituation. Insofern ist nach wie vor an der Aussage festzuhalten, dass die Gemeinde Helbra mit der Umsetzung des bestehenden Konsolidierungspotenzials Einfluss auf die Herstellung einer nachhaltigen finanziellen Leistungsfähigkeit zu nehmen hat.

Dabei ist gegenwärtig fortschrittlich anzumerken, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Helbra ein ausführliches Berichtswesen bietet, eine Abarbeitung der Voraussetzungen des RdErl. des MF vom 21.3.2018-27.10611.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben. Der § 146 KVG LSA räumt insoweit einen Ermessensspielraum ein, dass die Kommunalaufsicht entscheiden kann, ob ein rechtswidriger Beschluss beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Gemeinde Helbra verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein.

In Anbetracht der bereits ab dem Jahr 2020 aufgezeigten Besserung der Haushaltslage bzw. der Erfüllung der Haushaltsausgleichsverpflichtung der Gemeinde Helbra ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bereits eine Reduzierung des im Rahmen des nach § 146 KVG LSA bestehenden Auswahlermessens auferlegt. Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde Helbra im Rahmen ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit mittels ausführbarem Haushaltsplan zu veranlassen, die Haushaltskonsolidierung zielführend umzusetzen bzw. zu erweitern und somit eine dauerhafte Besserung der Haushalts- und insbesondere Liquiditätslage sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund, sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln zu wirtschaften ist nach wie vor ein besonderes Augenmerk auf die Haushaltskonsolidierung zu legen und der Gemeinde die Gelegenheit zu geben, eigenverantwortlich an die positive Entwicklung der Haushaltssituation anzuknüpfen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Helbra über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Zu 2.)

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Helbra gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 4.900.000 € beträgt für das Haushaltsjahr 2020 117,33 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit in enormer Höhe den nach § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredithöchstbetrag.

	2020
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	4.176.200 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	835.240 €

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde der, im § 4 der Haushaltssatzung, festgesetzte Liquiditätskredit in Höhe von 4.900.000 €, jedoch mit Auflagen genehmigt. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde der Liquiditätskredit in gleicher Höhe beantragt.

Mit der Haushaltssatzung wurde die Liquiditätsplanung für 2020 vorgelegt. Demnach reicht im Dezember das derzeit verfügbare Liquiditätsvolumen nicht aus um alle Auszahlungen zu decken. Laut Liquiditätsplanung 2020 beträgt der Kassenkreditbestand zum Dezember 2020 -4.947.152,00 €. Die größten Positionen sind im Dezember laut Liquiditätsplanung der Schuldendienst iHv. 163.229,46 € und die Nachzahlung der Verbandsgemeindeumlage für die Monate Januar bis März 2020 iHv. insgesamt 360.102 €.

Wie auch im Jahr 2019 bleibt die Gemeinde Helbra unterjährig stets erheblich unter der geplanten Liquiditätskreditanspruchnahme. So kann beispielsweise durch eine Verschiebung der Verbandsgemeindeumlagerückzahlung auf andere Monate die planmäßige Inanspruchnahme entsprechend reduziert werden.

Im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG gibt die Gemeinde in ihrem Schreiben vom 18.03.2020 an, dass nach nochmaliger Durchsicht und Hochrechnung sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen die Genehmigung zumindest von 4.750.000 € beantragt wird. Nach Aussage der Gemeinde wird ab dem Monat Juli voraussichtlich (trotz Nichtzahlung mindestens einer Verbandsgemeindeumlage) der Liquiditätskredit ausgeschöpft werden. Zusätzlich kommt die jetzige Ausnahmesituation (Corona), die zu Umsatzeinbußen und damit auch zu deutlich weniger Gewerbesteuererinnahmen als geplant führen wird.

Durch die angeordnete Haushaltssperre, sowie das Verschieben von Maßnahmen ist der Liquiditätsbedarf für das Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen. Diese kommunalaufsichtliche Maßnahme soll auch dazu dienen, die Gemeinde Helbra weiterhin zu einem strikten und konsequenten Sparverhalten zu animieren.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit nur bis zu einer Höhe von 4.750.000 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Die vorgenannte Maßnahme ist somit geeignet, erforderlich und auch angemessen angesichts der sich im Haushaltsjahr 2020 darstellenden Haushaltslage der Gemeinde Helbra.

Zu 2.1.)

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen. Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 4.750.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten. Er beträgt 113,74 % zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

der Haushaltsführung. Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraums sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend des Runderlasses zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Helbra die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2.)

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurde der gleiche Liquiditätskredit wie im Vorjahr angenommen. Eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens wurde nicht vorgelegt.

Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 4.900.000 € für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt. Dies entspricht 117,33 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, was nicht mehr genehmigungsfähig ist.

Jahr	Lt. Haushaltssatzung in EUR	%	Ein Fünftel der Einz. Lfd. Verw. in €	genehmigter Liquiditätskredit
2010	1.800.000	51,83		
2011	3.537.450	113,80		
2012	3.537.450	107,39		
2013	3.537.450	104,63*		
2014	3.537.450	108,39*		
2015	4.023.750	122,03*	659.420	3.930.000
2016	5.128.050	129,57*	791.500	4.100.000
2017	4.100.000	115,58*	709.440	4.100.000
2018	4.455.500	123,55*	721.220	4.250.000
2019	4.974.900	128,87*	772.800	4.900.000
1 NT 2019	4.900.000	126,43*	775.120	4.900.000
2020	4.900.000	117,33*	835.240	

*bezieht sich auf den Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Angesichts der Tatsache, dass sich der Liquiditätskredit bereits seit Jahren in besorgniserregender Höhe bewegt, wird dieser nur bis zu einer Höhe von 4.750.000 € genehmigt und im Übrigen versagt. Durch die angeordnete Haushaltssperre sowie das Verschieben von Maßnahmen ist der Liquiditätsbedarf für das Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen.

Es wird nicht auf die Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites verzichtet.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 23.02.2015 ist zur Darlegung des Bedarfs ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Somit ist die Planung auch erforderlich, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Die Forderung der Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites bleibt folglich weiterbestehen.

Zu 3.)

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Helbra kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt trotz eines ergebnisseitig ausgeglichenen Haushaltes noch nicht von einer hergestellten bzw. nachhaltigen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ausgehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf den zum 01.01.2023 in Kraft tretenden § 98 Abs. 3, Nr. 2 KVG LSA hinzuweisen. Der Gesetzgeber bezieht in die Betrachtung des Haushaltsausgleiches künftig auch den Finanzhaushalt der Kommune ein.

Wie oben dargestellt, stellt sich die Haushaltsslage der Gemeinde Helbra liquiditätsseitig auch weiterhin kritisch dar, weshalb die Notwendigkeit besteht, alle Auszahlungen auf ihre dringende Notwendigkeit und Unabweisbarkeit zu prüfen. Aus diesem Grund erscheint die Anordnung einer Haushaltssperre unumgänglich.

Für die Bewahrung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ist auch auf die dynamische Entwicklung der Kommune abzustellen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und der Zahlungsfähigkeit stehen im Vordergrund. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Die Auflage ist geeignet und erforderlich, um eine geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen. Die Auflage ist auch angemessen. Ein mildereres Mittel, um einerseits einer Verschlechterung der Finanzlage wirksam zu begegnen und andererseits auf Grundlage von längerfristig beschlossenen finanziellen Rahmenbedingungen einen Abbau der Inanspruchnahme des Liquiditätskredits zu beginnen, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt. Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Helbra zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 4.)

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Helbra. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

a) Gemäß § 135 Abs. 3 KVG LSA hat die Gemeinde Helbra einen Bericht über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 130 Abs. 2 KVG LSA der Haushaltsplanung 2020 beigelegt. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht gegebenenfalls eine gesonderte Verfügung.

b) Die Gemeinde Helbra veranschlagt einen Planansatz für die Kreisumlage in Höhe von 1.380.000 EUR.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Jahr 2020 wurde mit Verfügung vom 24.02.2020 durch das Landesverwaltungsamt LSA beanstandet. In der Beanstandungsverfügung führt das LVvA aus:

„Der Landkreis hat gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung seiner Aufgaben zu sichern. Um seinen erforderlichen Bedarf zu decken, ergibt er gemäß § 99 Abs. 3 S. 1 KVG LSA eine Kreisumlage, soweit seine sonstigen Erträge und Einnahmen nicht ausreichen. Bei dem zur Sicherung der gleichwertigen finanziellen Interessen seiner kreisangehörigen Gemeinden gewählten Abwägungsverfahren ist der Landkreis bislang davon ausgegangen, dass bei gemeinsamer kommunaler Aufgabenerfüllung auch eine solidarische Übernahme der im kommunalen Raum zu verzeichnenden bereinigten strukturellen Fehlbeträge erfolgt. Nach diesem Verständnis leitet der Landkreis die Höhe der für ihn maßgeblichen Höhe der Kreisumlage her.

Mit der eingeklagten Rückzahlung der Kreisumlage durch einzelne Gemeinden erfährt dieses Verfahren erhebliche Verwerfungen, da dem Landkreis der ihm grundsätzlich zustehenden Anteil am kommunalen Steueraufkommen in erheblichen Größenordnungen komplett vorenthalten wird. Auch eine Refinanzierung über zukünftige Umlagen dürfte sich problematisch darstellen, da dies eine erhebliche Benachteiligung der anderen kreisangehörigen Gemeinden mit sich bringen würde. Mit Blick auf die sich nunmehr unstreitig als dramatisch darstellende Finanzsituation, die zukünftig keinen Haushaltsausgleich mehr über Rücklagen zulässt und unmittelbar eine Überschuldung zur Folge hat, ist der Landkreis daher gehalten, seine Abwägung dahingehend zu überprüfen, ob eine Beteiligung an den strukturellen Fehlbeträgen der kreisangehörigen Gemeinden in dem Umfang noch angezeigt ist bzw. er die von ihm erfüllten Aufgaben in dem Umfang und der Güte noch erbringen kann. Dies dürfte insbesondere auch für die bislang gegenüber seinen kreisangehörigen Gemeinden erbrachten Ergänzungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 KVG LSA gelten.“

Ein Hinweisschreiben des Landkreises an die Städte und Gemeinden über die voraussichtliche Höhe der Festsetzung der Kreisumlage ist bereits erfolgt. Demnach bzw. nach Bestätigung eines unter den o.g. Hinweisen des LVvA genehmigungsfähigen Haushalts des Land-



kreises für 2020 macht sich u. U. eine Anpassung des Haushaltsansatzes (mittels einer Nachtragshaushaltssatzung oder Beschluss über-/außerplanmäßige Auszahlung) im kommunalen Haushalt erforderlich. Gleichmaßen ergibt sich eine Änderung des Jahresergebnisses, sowohl ergebnis- als auch liquiditätsseitig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3 und 4 des Bescheids getroffenen Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Matthias Grünewald
Stabsstellenleiter



(Siegel)